

## Unterrichtung

Der Präsident  
des Niedersächsischen Landtages  
– Landtagsverwaltung –

Hannover, den 16.11.2015

### **Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2013**

#### **Abschlussprüfungen bei Landesbeteiligungen - fehlende Chancenverwertung**

**Beschluss** des Landtages vom 17.09.2015 (Nr. 42 der Anlage zu Drs. 17/4192)

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen teilt die Auffassung des Landesrechnungshofs, dass die vom Land entsandten Mitglieder in den Aufsichtsorganen von Landesbeteiligungen das Instrument der Abschlussprüfung nicht immer optimal zur Unterstützung ihrer Aufgaben genutzt haben.

Der Ausschuss begrüßt die bereits vom Finanzministerium zugesagten und ergriffenen Maßnahmen, insbesondere zur Verbesserung der Schwerpunktsetzung und der Auswertung von Abschlussprüfungsberichten.

Der Ausschuss erwartet, dass alle Ressorts und die vom Land entsandten Mitglieder in Aufsichtsorganen von Beteiligungen, anderen Körperschaften privaten und öffentlichen Rechts sowie Landesbetriebe mit entsprechenden Beteiligungen die Beteiligungshinweise des Finanzministeriums beachten und anwenden. Spezielle Regelungen für die jeweiligen Bereiche bleiben davon unberührt.

Der Ausschuss erwartet eine Stellungnahme der Landesregierung bis zum 31.12.2015.

#### **Antwort** der Landesregierung vom 12.11.2015

Das MF nimmt für das Land die Gesellschafterrechte wahr und stellt nur einen Teil der vom Land entsandten Mandatsträgerinnen und Mandatsträger in Aufsichtsorganen. Alle anderen Mandatsträgerinnen und Mandatsträger sowie die zuständigen Bearbeiterinnen und Bearbeiter in den Fachressorts wurden auf die Beachtung und Anwendung der Beteiligungshinweise des Landes Niedersachsen hingewiesen. Zusätzlich werden neue Mandatsträgerinnen und Mandatsträger in den allgemeinen Hinweisen, die diese zu Beginn ihrer Tätigkeit erhalten und unterzeichnen, auf die Beteiligungshinweise aufmerksam gemacht.

Des Weiteren haben auch alle Bearbeiterinnen und Bearbeiter, die für andere Körperschaften privaten und öffentlichen Rechts sowie Landesbetriebe mit entsprechenden Beteiligungen zuständig sind, die Beteiligungshinweise mit der Bitte um Beachtung und Anwendung erhalten.

Die Einhaltung der Beteiligungshinweise ist von den Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern eigenverantwortlich zu gewährleisten.

(Ausgegeben am 19.11.2015)